

**Neufassung der
Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft
der Universität Münster
vom 16. März 2026**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

	§ 21 Aufwandsentschädigungen	8
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .2	Vierter Abschnitt: Vorbereitungsphase	8
§ 1 Geltungsbereich	§ 22 Frühzeitige Beantragung von Flächen und Räumen.....	8
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 23 Bekanntmachung	9
§ 3 Fristen.....	§ 24 Wahl- und Abstimmungsberechtigtenverzeichnis	10
Zweiter Abschnitt: Wahlsystem	§ 25 Wahlbewerbungen	10
§ 4 Wahlgrundsätze.....	§ 26 Wahllisten und Direktkandidaturen	11
§ 5 Anforderungen an die Umsetzungsbestimmungen zur Online- Stimmabgabe	§ 27 Unterstützungsunterschriften	11
§ 6 Wahlzeitraum	§ 28 Wahlverfahren in Sonderfällen.....	12
§ 7 Sitzverteilung.....	§ 29 Antragstellung für Urabstimmungen	12
§ 8 Grundlagen des Wahlsystems	Fünfter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen	12
§ 9 Wahlsystem zum Studierendenparlament	§ 30 Stimmzettel.....	12
§ 10 Wahlsystem zu den Fachschaftsvertretungen.....	§ 31 Stimmabgabe	13
§ 11 Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung.....	§ 32 Briefwahl.....	13
§ 12 Wahlsystem zum ASV-Vorstand.....	§ 33 Wahl- und Urabstimmungssicherung	14
§ 13 System zur Urabstimmung	§ 34 Einrichtung der Wahl- und Urabstimmungsräume.....	14
Dritter Abschnitt: Wahl- und Abstimmungsorgane	§ 35 Wahl- und Urabstimmungsurnen	15
§ 14 Organe	§ 36 Die Auszählung.....	15
§ 15 Der Ausschuss.....	§ 37 Ungültige Stimmzettel	15
§ 16 Aufgaben des Ausschusses.....	§ 38 Enthaltungen.....	15
§ 17 Ausschluss von der Mitgliedschaft	Sechster Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen	16
§ 18 Leitung.....	§ 39 Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses.....	16
§ 19 Aufgaben der Leitung		
§ 20 Wahl- und Abstimmungshelfer*innen		8

§ 40 Zusammentritt der Vertretungen.....16	Anlage 1: Fristen 20
§ 41 Wahlbenachrichtigung und Einladung zur konstituierenden Sitzung16	Anlage 2: Geschäftsordnung des Ausschusses 21
§ 42 Wiederholung der konstituierenden Sitzung17	Geschäftsordnung des Studentischen Wahlausschusses 21
§ 43 Wahl- und Abstimmungsprüfungsverfahren17	Geschäftsordnung des Urabstimmungsausschusses..... 21
§ 44 Folgen des Wahlprüfungsverfahren .17	§ 1 Bezug zur Geschäftsordnung des Studierendenparlaments..... 21
Siebter Abschnitt: Urabstimmungen18	§ 2 Rundlaufverfahren im Ausschuss 21
§ 45 Allgemeines zu Urabstimmungen18	§ 3 Eilentscheide..... 21
§ 46 Sonderfall der gemeinsamen Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen18	Anlage 3: Awareness-Konzept 21
Achter Abschnitt: Schlussvorschriften18	Anlage 4: Flächen und Räume zur frühzeitigen Beantragung..... 21
§ 47 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung18	Anlage 5: Wahlkreise der ASV..... 22
§ 48 Inkrafttreten	

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt ausschließlich die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsvertretungen, zur Ausländischen Studierendenvertretung und ihrem Vorstand sowie das Verfahren von Urabstimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung sind

1. konstituierende Sitzungen, die erste Sitzung der Vertretung nach ihrer Wahl;
2. Vertretungen, das Studierendenparlament, die Fachschaftsvertretungen und die Ausländische Studierendenvertretung und
3. Wahlen der Studierendenschaft, die Wahlen zu den Vertretungen und zum ASV-Vorstand.

§ 3 Fristen

Die Fristen werden in Anlage 1 bestimmt.

Zweiter Abschnitt: Wahlsystem

§ 4 Wahlgrundsätze

Die Wahlen erfolgen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Weise. Sie werden jährlich durchgeführt und erfolgen unter der Verwendung von Urnen. Die Stimmabgabe ist an bestimmten Standorten möglich. Zusätzlich kann die Stimmabgabe per Brief und Online möglich sein. Die Online-Stimmabgabe bedingt einen Beschluss des Studierendenparlaments samt Umsetzungsbestimmungen gemäß § 5. Eine Briefwahl findet statt, sofern weder das Studierendenparlament noch der Ausschuss (§§ 14 ff.) eine Aussetzung nach § 32 beschließt.

§ 5 Anforderungen an die Umsetzungsbestimmungen zur Online-Stimmabgabe

Die Umsetzungsbestimmungen für eine zusätzliche Online-Stimmabgabe müssen die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der rechtlichen Vorgaben des Hochschulgesetzes NRW, § 54 Abs. 3 Sätze 4 ff., und der Hochschul-Digitalverordnung NRW (HDVO) gewährleisten. Eine mehrfache Stimmabgabe muss ausgeschlossen sein. Insbesondere muss Folgendes angemessen geregelt sein:

1. Die Authentifizierung der Wähler*innen
2. Schutzmaßnahmen vor Wahlmanipulation
3. Protokollierung der Wahlhandlung
4. Test auf Funktionsfähigkeit
5. Auszählung der Stimmen
6. Einhaltung des Wahlzeitraums

Genügen die Umsetzungsbestimmungen den Anforderungen nicht, ist keine Online-Stimmabgabe zulässig. Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen geht mit der Wahlsicherung gemäß § 33 einher.

§ 6 Wahlzeitraum

Der Zeitraum der Wahlen dauert mindestens fünf Vorlesungstage innerhalb einer Woche. Die Wahlen finden vom ersten Montag im Juni bis zum darauffolgenden Freitag statt, sofern das Studierendenparlament keinen anderen Zeitraum beschließt. Es kann eine Verlängerung des Zeitraums um weitere Vorlesungstage in der Woche nach dem ersten Tag der Wahl beschließen.

§ 7 Sitzverteilung

- (1) Die Sitze verteilen sich auf die Listen im Verhältnis ihres Stimmenanteils im Sainte-Laguë-Verfahren. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden ihren Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen jeweils erreichten Stimmenanzahl zugeteilt.
- (2) Bei der Verteilung von Sitzen auf Wahlkreise gilt zusätzlich, dass zuerst jeder Wahlkreis einen Sitz erhält, bevor das Sainte-Laguë-Verfahren für die übrigen Sitze angewendet wird. Ferner werden Wahlkreise wie Listen behandelt.

- (3) Bei Stimmgleichheit unter Kandidat*innen einer Liste bleibt ihre Reihenfolge bestehen.
- (4) Ergeben sich mehrere mögliche Varianten der Sitzverteilung zwischen Listen, entscheidet die*der Wahlleiter*in per Los, welche Variante gilt.
- (5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als diese Kandidat*innen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt. Die Gesamtanzahl der Sitze vermindert sich hierdurch.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz der*demjenigen gewählten Kandidat*in derselben Wahlliste zugeteilt, die*der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidat*innen die meisten Stimmen erreicht hat. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt der Sitz als nicht besetzt. Die Größe der Vertretung verringert sich um die Anzahl der nicht besetzten Sitze.

§ 8 Grundlagen des Wahlsystems

- (1) Die Wähler*innen haben für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind, je eine Stimme.
- (2) Bei Listenwahl kandidieren Kandidat*innen auf einer Liste. Die Stimme kann an eine*einen der Kandidat*innen oder direkt an eine Liste vergeben werden.
- (3) Die Direktkandidat*innen eines Wahlkreises werden zu einer Liste zusammengefasst. Die Bestimmungen zur Listenwahl gelten entsprechend.
- (4) Bei Wahlvorschlägen kann eine Stimme über die Nennung einer*eines Wahlberechtigten auf dem Stimmzettel an diese*diesen Wahlberechtigte*n vergeben werden. Die vorgeschlagenen Wahlberechtigten können von der*dem Wähler*in einer Liste zugeordnet werden, sofern diese Möglichkeit bei der Wahlbewerbung der entsprechenden Liste zugelassen wurde. Bei Wahlvorschlägen in Wahlkreisen gilt das immer. Die vorgeschlagenen Wahlberechtigten, die keiner Liste zugeordnet sind, werden in ausgeloster Reihenfolge zu einer gemeinsamen Liste zusammengefasst.
- (5) Die Zahl der zu wählenden ordentlichen Mitglieder beträgt:
 1. 31 für das Studierendenparlament
 2. 11 für Fachschaftsvertretungen mit bis zu 1.000 Wahlberechtigten
 3. 15 für Fachschaftsvertretungen mit mehr als 1.000 Wahlberechtigten
 4. 15 für die Ausländische Studierendenvertretung, davon 5 für ihren Vorstand

§ 9 Wahlsystem zum Studierendenparlament

- (1) Die Wahl zum Studierendenparlament wird als Listenwahl durchgeführt.
- (2) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die auf die jeweiligen Liste entfallenden Sitze nach der Reihenfolge der Kandidat*innen auf der eingereichten Wahlliste vergeben.
- (3) Abweichend von § 7 Absatz 6 rückt die nächste kandidierende Person nach, die am weitesten oben auf der Wahlliste stand und auf die kein Sitz entfiel. Bei mehrfachem Ausscheiden ist diese

Regel in entsprechendem Umfang anzuwenden. Ist die Wahlliste erschöpft, gilt der Sitz als nicht besetzt.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 2 kann bei den Wahlen zum Studierendenparlament die Stimme nur direkt an eine Liste abgegeben werden.

§ 10 Wahlsystem zu den Fachschaftsvertretungen

Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen werden als Listenwahl durchgeführt. Zusätzlich sind Wahlvorschläge möglich. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden, die für einen Studiengang der jeweiligen Fachschaft eingeschrieben sind, sofern sie nicht Mitglied einer anderen Fachschaft sind. Die Annahme der Wahl durch eine*einen Kandidat*in gilt als Willenserklärung, Mitglied dieser Fachschaft zu sein.

§ 11 Wahlsystem zur Ausländischen Studierendenvertretung

Die Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung wird über Direktkandidat*innen und Wahlvorschläge mit den Wahlkreisen aus Anlage 5 durchgeführt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle ausländischen Mitglieder der Studierendenschaft im jeweils zugeordneten Wahlkreis. Ausländisch ist, wer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und dies gegenüber der Universität angegeben hat.

§ 12 Wahlsystem zum ASV-Vorstand

- (1) Das Ergebnis der Wahl zur ASV bildet die Grundlage zur Wahl ihres Vorstandes. Grundsätzlich gilt für jeden Wahlkreis die Person mit den meisten Stimmen als gewählt für den ASV-Vorstand. Die Wahl zum ASV-Vorstand kann unbeschadet einer Wahl in die ASV abgelehnt werden, womit die Wahl auf die nach Stimmenanzahl erste Person in dem Wahlkreis fällt, die die Wahl nicht abgelehnt hat.
- (2) Wenn es Wahlkreise gibt, in denen keiner Person ein Sitz zugeteilt werden kann, werden die entsprechenden Sitze im Sainte-Laguë-Verfahren auf die übrigen Wahlkreise verteilt. Hierbei werden nur Wahlkreise berücksichtigt, in denen ein weiterer Sitz auf eine Person entfallen kann. Entfallen hierbei auf einen Wahlkreis mehr Sitze als Personen aus diesem Wahlkreis nachrücken können, werden die übrigen Sitze im Sainte-Laguë-Verfahren auf alle Wahlkreise aufgeteilt, aus denen Personen für diesen Sitz nachrücken können.
- (3) Wenn es weniger als fünf Mitglieder des ASV-Vorstands gibt und aus keinem Wahlkreis eine Person nachrücken kann, kann die Ausländische Studierendenvertretung mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder stellvertretende Personen bestimmen, um die unbesetzten Sitze an ausländische Studierende zu vergeben.

§ 13 System zur Urabstimmung

Bei Urabstimmungen sind alle Mitglieder der Studierendenschaft abstimmungsberechtigt. Den Abstimmungsberechtigten sind ein dem Begehren zustimmender und ein ablehnender Antrag vorzulegen. Zusätzlich kann ein dem Begehren weniger weit zustimmender Antrag vorgelegt werden. Zustimmungen zum weitergehenden Antrag gelten auch als Zustimmungen zum weniger weit gehenden Antrag. Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit erforderlich. Bei

Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, die durch eine Urabstimmung gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20% der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft.

Dritter Abschnitt: Wahl- und Abstimmungsorgane

§ 14 Organe

Die Organe der Wahlen und Urabstimmungen bestehen aus einem Ausschuss des Studierendenparlaments und einer Leitung. Der Ausschuss ist entweder der Studentische Wahlausschuss oder der Urabstimmungsausschuss. Die Leitung übernimmt entweder die*der Wahlleiter*in oder die*der Urabstimmungsleiter*in. Die Wahlhelfer*innen sind ehrenamtlich tätig und können auf Antrag der Wahlleitung beim AStA-Finanzreferat eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 15 Der Ausschuss

- (1) Mitglieder des Ausschusses dürfen in der Öffentlichkeit keine Parteizugehörigkeiten zu den Wahllisten oder Präferenzen zu Abstimmungsgegenständen erkennen lassen. Sie sind nach Maßgabe des Haushaltsplans für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen.
- (2) Die Auflösung des Ausschusses beschließt das Studierendenparlament nach Ende aller Einspruchsverfahren. Es gilt die Frist in Anlage 1. Mit der Auflösung endet die Amtszeit der*des Wahlleiter*in und der*des Abstimmungsleiter*in.
- (3) Es gilt die Geschäftsordnung aus Anlage 2.

§ 16 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung die*den Wahlleiter*in und die*den stellvertretende*n Wahlleiter*in.
- (2) Der Ausschuss unterstützt die Wahlleitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.
- (3) Die Mitglieder teilen sich die Aufgaben grundsätzlich selbst zu. Die*der Wahlleiter*in hat eine Übersicht zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren, in der sich die Mitglieder für Aufgaben eintragen können.
- (4) Der Ausschuss trifft grundlegende Entscheidungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder Urabstimmung und entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Ordnung durch Beschluss, außer es wird von dieser Ordnung anders bestimmt.
- (5) Der Ausschuss benennt mindestens eine Person als Kontaktperson für das in Anlage 3 bestimmte Awareness-Konzept.

§ 17 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- (1) Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Studentischen Wahlausschuss sind Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, von Fachschaftsräten und vom ASV-Vorstand sowie Kandidat*innen.
- (2) Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Urabstimmungsausschuss sind Mitglieder des Studierendenparlamentes, Antragssteller*innen sowie Unterstützer*innen.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Ausschuss oder die*der Wahlleiter*in dem Studierendenparlament empfehlen, ein oder mehrere Mitglieder des Ausschusses abzuwählen. Wichtige Gründe sind insbesondere,
 1. Verstöße gegen Bestimmungen der Absätze 1 und 2,
 2. die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung ihnen übertragener Aufgaben,
 3. die vorsätzliche oder grob fahrlässige Gefährdung der Glaubwürdigkeit der Überparteilichkeit des Ausschusses,
 4. die Gefährdung der Wahlsicherung,
 5. das Bedrohen, Beleidigen, Belästigen, Erpressen oder in sonstiger Weise unter Druck setzen der anderer Ausschussmitglieder,
 6. diskriminierendes oder übergriffiges Verhalten gegenüber Wahlberechtigten und
 7. die Weitergabe von vertraulichen Informationen an unbefugte Dritte.
- (4) In dringlichen Fällen kann der Ausschuss eine Dringlichkeitssitzung des Studierendenparlamentes nach § 15 Absatz 3 Variante 3 der Satzung der Studierendenschaft beim Präsidium beantragen.

§ 18 Leitung

- (1) Die*Der Wahlleiter*in sichert in Abstimmung mit der Universitätsverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Die*Der Wahlleiter*in soll das Studierendenparlament in seinen Sitzungen über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen informieren. Sollte sie*er nicht teilnehmen können, ist eine anderes Mitglied des Studentischen Wahlausschusses zu entsenden.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet bei Streitigkeiten in dringlichen Fällen über die Auslegung dieser Ordnung, wenn der Ausschuss nicht rechtzeitig zu einer Auslegung kommt. Eine nachträgliche Auslegung durch den Ausschuss setzt die Auslegung der Wahlleitung außer Kraft.
- (4) Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

§ 19 Aufgaben der Leitung

Die Leitung übernimmt alle Aufgaben des Ausschusses, die nicht von den Mitgliedern des Ausschusses nach § 17 an sich wahrgenommen werden und die in dieser Ordnung für die Leitung bestimmten Aufgaben sowie die Rolle der Kontaktperson für das in Anlage 3 bestimmte Awareness-Konzept. Die Stellvertretung soll als Teil der Leitung fungieren.

§ 20 Wahl- und Abstimmungshelfer*innen

- (1) Die*der Wahlleiter*in kann für die Durchführung der Wahlen freiwillige Wahlhelfer*innen aus der Studierendenschaft ernennen. § 15 Absatz 1 und § 17 Absätze 1 bis 3 sowie § 21 gelten für die Wahlhelfer*innen entsprechend.
- (2) Vor der Ernennung sind die Wahlhelfer*innen auf die Einhaltung dieser Ordnung und weiterer vom Studentischen Wahlausschuss beschlossener Durchführungsbestimmungen zu verpflichten.
- (3) Die Wahlhelfer*innen sind ehrenamtlich tätig und können auf Antrag der Wahlleitung beim AStA-Finanzreferat eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

§ 21 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Ausschuss und der Helfer*innen bemessen sich anhand eines Punktesystems. Für jede Tätigkeit erhält ein Mitglied bzw. ein*e Helfer*in Punkte. Die Punktzahl für eine Tätigkeit wird von der*dem Wahlleiter*in für alle Mitglieder und Helfer*innen einsehbar vorgeschlagen. Ein Mitglied bzw. ein*e Helfer*in kann dem Vorschlag widersprechen und eine Bestimmung der Punktzahl im Rundlaufverfahren einleiten, wobei zumindest der Vorschlag der*des Wahlleiter*in und ein Alternativvorschlag zur Abstimmung zu stellen ist. Das Punktesystem soll den geleisteten Aufwand wiedergeben.
- (2) Die Verteilung der Aufwandsentschädigung nach dem Punktesystem erfolgt in 50€-Schritten im Sainte-Laguë-Verfahren nach den vergebenen Punkten, wobei für jeden Monat, in welchem absehbarer Aufwand anfällt, ein Gesamtbudget seitens der Wahlleitung festzulegen ist, welches einen dem Aufwand nach angemessenen Anteil des im Haushalt für das Jahr angesetzten Betrags entspricht. Zum letzten Monat der Aufwandsentschädigung eines Ausschusses wird die Verteilung auf Grundlage der Gesamtpunktzahl und unter Abzug bereits erfolgter Auszahlungen berechnet.
- (3) Teilnahme an Ausschusssitzungen gilt nicht als Tätigkeit. Abwesenheit von Sitzungen kann mit einer negativen Punktzahl bemessen werden.
- (4) Die Dokumentation des Punktesystems wird von der Wahlleitung geführt und dem Finanzreferat samt Berechnung der Aufwandsentschädigungen mitgeteilt.

Vierter Abschnitt: Vorbereitungsphase

§ 22 Frühzeitige Beantragung von Flächen und Räumen

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlamentes beantragt vor der Wahl des Ausschusses die Bereitstellung aller absehbar benötigten Flächen und Räume, die in Anlage 4 genannt sind. Sofern der Wahltermin absehbar ist, soll die Beantragung ein halbes Jahr vor der Wahl stattfinden.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann diese Aufgabe an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren.

§ 23 Bekanntmachung

- (1) Die Leitung macht die Wahl oder Abstimmung öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch Aushang und durch Rundmail oder Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlamentes bekannt. Notwendige nachträgliche Änderungen der Wahlräume und ihrer Öffnungszeiten sind unverzüglich begründet bekanntzumachen.
- (2) Die Bekanntmachung der Wahl muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung
 2. die Wahltage
 3. Adressen und Öffnungszeiten der Wahlräume
 4. die Bezeichnungen der Wahlen
 5. die Zahl der zu wählenden ordentlichen Mitglieder für jede Wahl
 6. die Frist für Wahlbewerbungen
 7. das für die Entgegennahme der Wahlbewerbungen zuständige Organ
 8. eine Darstellung der Wahlsysteme
 9. Hinweise auf das Wahlberechtigtenverzeichnis und Einspruchsmöglichkeiten
 10. sowie das Datum und die Uhrzeit der Auszählung
- (3) Die Bekanntmachung der Urabstimmung muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Datum ihrer Veröffentlichung
 2. die Abstimmungstage
 3. Adressen und Öffnungszeiten der Abstimmungsräume
 4. der Gegenstand der Urabstimmung
 5. eine Darstellung des Abstimmungssystems
 6. sowie Hinweise auf das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis und Einspruchsmöglichkeiten
 7. sowie das Datum und die Uhrzeit der Auszählung
- (4) Falls eine Online-Stimmabgabe oder Briefwahl vorgesehen ist, ist auf diese Möglichkeit ebenso hinzuweisen. Die Umsetzungsbestimmungen für die Online-Stimmabgabe können weitere Maßgaben für die Bekanntmachung vorsehen.
- (5) Falls Wahlen und Urabstimmungen zeitgleich stattfinden, ist eine gemeinsame Bekanntmachung erforderlich, die alle Anforderungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen muss.

§ 24 Wahl- und Abstimmungsberechtigtenverzeichnis

- (1) Das Wahlberechtigtenverzeichnis enthält Familiennamen, Vornamen, Matrikelnummer und Fachschaftszugehörigkeit der Wahlberechtigten und gibt bei ausländischen Studierenden zusätzlich die Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit an. Die*der Wahlleiter*in kann es in Absprache mit der IT der Universitätsverwaltung bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 3 ergänzen und korrigieren.
- (2) Ein weiteres Vertrauliches Wahlberechtigtenverzeichnis enthält alle Angaben, die zur Überprüfung der Wählbarkeit dienen. Es umfasst insbesondere alle Angaben des ersten Wahlberechtigtenverzeichnisses sowie Studienfächer, Geburtsdatum und Geburtsort. Es kann von der*dem Wahlleiter*in insbesondere bezüglich Namen, E-Mailadressen, Fachschaftszugehörigkeit, Mitgliedschaften und Pronomen ergänzt und korrigiert werden.
- (3) Es wird im Büro des Ausschusses oder an einem in der Wahlbekanntmachung bestimmten Ort zur Einsicht ausgelegt. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses können bei der*dem Wahlleiter*in innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Der Ausschuss entscheidet über die Einsprüche unverzüglich.
- (4) Für das Abstimmungsberechtigtenverzeichnis gelten Absätze 1 und 3 entsprechend für Urabstimmungen. Falls die Urabstimmung mit einer Wahl zusammenfällt, übernimmt das Wahlberechtigtenverzeichnis die Funktion des Abstimmungsberechtigtenverzeichnis.

§ 25 Wahlbewerbungen

- (1) Die Wahlbewerbung ist unwiderruflich.
- (2) Die Kandidat*innen bestätigen ihre Kandidatur auf Anfrage durch den Ausschuss bis zum Ablauf der Frist aus Anlage 1 oder reichen eine Einverständniserklärung mit der entsprechenden Wahlliste ein.
- (3) Fristgerechte Wahlbewerbungen und fristgerechte Ergänzungen sind von der*dem Wahlleiter*in unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so informiert sie*er die listenverantwortliche Person unverzüglich über die Mängel. Werden die Mängel bis zum Ablauf der Frist aus Anlage 1 nicht behoben, führt dies zur Ungültigkeit der Wahlbewerbung, falls die Mängel nicht durch das Entfernen von Kandidat*innen behoben werden können. Sonst werden alle Kandidat*innen von der Wahlliste entfernt, deren Entfernung notwendig ist, damit die Wahlliste den Anforderungen entspricht.
- (4) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlbewerbung trifft die*der Wahlleiter*in. Gegen die Zurückweisung einer Wahlbewerbung kann spätestens bis zum Ablauf der Frist aus Anlage 1 Beschwerde beim Studentischen Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Studentische Wahlausschuss unverzüglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig, schließt aber den Einspruch im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.
- (5) Die*Der Wahlleiter*in gibt unverzüglich und fristgerecht die zugelassenen Wahlbewerbungen durch Aushang, Rundmail oder Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlamentes bekannt.

- (6) Für die Zulassung eines Wahlvorschlags zum Studierendenparlament muss ein Nachweis über die freie Kandidat*innenaufstellung vorgelegt werden. Dieser Nachweis kann durch eine Protokoll der Listenaufstellung erbracht werden.

§ 26 Wahllisten und Direktkandidaturen

- (1) Bei der Wahl zum Studierendenparlament und den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen sind als Wahlbewerbung Wahllisten einzureichen.
- (2) Bei Wahlen zur Fachschaftsvertretung kann die Wahlbewerbung eine Angabe enthalten, ob sie auf dem Stimmzettel um Wahlvorschläge am Ende der Liste ergänzt werden darf. Die vollständigen Wahllisten für die Wahlen zum Studierendenparlament werden online bekannt gemacht und liegen in allen Wahlräumen aus.
- (3) Bei der Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung können sich die Wahlberechtigten selbst und weitere Wahlberechtigte in ihrem Wahlkreis zur Wahl als Direktkandidatur vorschlagen.
- (4) Vorschläge zur Direktkandidatur zur ASV enthalten den Namen der Kandidat*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und bis zu drei Mitgliedschaften und Ämter in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster.
- (5) Die Wahllisten enthalten zusätzlich eine Bezeichnung der Wahlliste und benennen eine listenverantwortliche Person. Die Listenverantwortlichen können der*dem Wahlleiter*in ein Logo zur Verfügung stellen, welches als Teil der Bezeichnung der Wahlliste zu handhaben ist. Ein Anspruch auf Farbdruck und spezifische Skalierung besteht nicht. Der Studentische Wahlausschuss kann Vorgaben zur Einreichung der Logos beschließen.
- (6) Die*der Wahlleiter*in hat das Recht, die Mitgliedschaften zu prüfen und Nachweise zu verlangen. Der Studentische Wahlausschluss kann entscheiden, Mitgliedschaften zu streichen, um die Einhaltung dieser Ordnung sowie weiterer geltender Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Der*die Wahlleiter*in informiert die listenverantwortliche Person unverzüglich über die Entscheidung samt ihrer Begründung.
- (7) Ein*e Kandidat*in darf nur in einer Wahlliste pro Wahl aufgenommen werden.

§ 27 Unterstützungsunterschriften

- (1) Eine Wahlbewerbung für das Studierendenparlament und für die Fachschaftsvertretungen muss von einem von Tausend der Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn ein*e Kandidat*in der Liste Mitglied dieser Vertretung in der aktuellen Amtsperiode war oder ist.
- (2) Die Unterstützung der Wahlliste muss mindestens Familienname, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift der*des Unterstützer*in enthalten, sowie die Wahl bezeichnen, für die sie gelten soll. Die Unterstützung ist unwiderruflich.
- (3) Bestätigte Kandidaturen gelten als Unterstützung der Wahlbewerbung.
- (4) Ein*e Wahlberechtigte*r darf nur eine Unterstützungsliste für eine Wahl unterzeichnen.

§ 28 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Im Fall der Namensgleichheit mehrerer Wahllisten wird die Bezeichnung der betroffenen Wahllisten um den Namen ihrer*ihres Listenverantwortlichen in Klammern ergänzt. Sind die entsprechenden Listenverantwortlichen ebenfalls namensgleich wird zusätzlich eine Nummerierung zwischen eins und der Anzahl der in einem Fall betroffenen Wahllisten ihren Bezeichnungen per Losentscheid hinzugefügt.
- (2) Wird für die Wahl zum Studierendenparlament keine gültige Wahlbewerbung eingereicht, so wird unverzüglich für die Wahl zum Studierendenparlament das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Ordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Der Studentische Wahlausschuss bestimmt unverzüglich den ersten Wahltag für die Wiederholungswahl. Die übrigen Wahlen werden in den Wahlzeitraum der Wiederholungswahl verschoben. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 29 Antragstellung für Urabstimmungen

- (1) Für die Formulierung der zustimmenden Anträge ist die*der Antragsteller*in zuständig.
- (2) Die konkreten Anträge sind der*dem Abstimmungsleiter*in bis zum 21. Tag vor dem ersten Abstimmungstag vorzulegen.
- (3) § 25 Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt: Durchführung der Wahlen und Abstimmungen

§ 30 Stimmzettel

- (1) Bei Wahlen und Urabstimmungen sind ausschließlich die vom Ausschuss bereitgestellten Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Alle Stimmzettel enthalten den Namen der Wahl oder Abstimmung, für die sie gelten. Ferner enthalten sie die auf den Wahlbewerbungen angegebenen Studienfächer der Kandidat*innen, sofern die Kandidat*innen für diese Studienfächer an der Universität Münster eingeschrieben sind, sowie die bis zu drei Mitgliedschaften oder Ämter in Vereinen oder in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Universität Münster.
- (3) Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament enthalten die ersten 31 Kandidierenden jeder Wahlliste. Enthält eine Wahlliste weniger als 31 Kandidaturen so ist sie vollständig auf den Wahlzettel aufzunehmen.
- (4) Die Stimmzettel für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvertretungen enthalten die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidat*innen in der Reihenfolge, die vom Studentischen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.
- (5) Der Stimmzettel für die Wahl zur Ausländischen Studierendenvertretung und zur Wahl zum Vorstand der Ausländischen Studierendenvertretung enthält die Namen der Wahlen, für die

er gilt, sowie die Namen der Kandidat*innen, in der Reihenfolge, die vom Studentischen Wahlausschuss per Los bestimmt wird.

- (6) Die Stimmzettel für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und der Ausländischen Studierendenvertretung enthalten zusätzlich ein Feld für Wahlvorschläge sowie je ein Feld für Wahlvorschläge am Ende jeder Liste, die dies nach § 26 Abs. 2 zugelassen hat. Sie können keine Kandidat*innen enthalten, wenn es keine zugelassene Wahlbewerbung gibt.
- (7) Ist die Zeichenzahl einer Angabe für das gängige Format des Stimmzettels zu hoch, wird er durch Verwendung von Abkürzungen, Absenkung der Schriftgröße oder durch andere geeignete Verfahren gestaltet. Die Namen der Kandidat*innen haben hierbei Vorrang.
- (8) Stimmzettel für Urabstimmungen enthalten den Namen der Abstimmung, für die sie gelten, sowie die Anträge über die abgestimmt wird.

§ 31 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme so ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein Kreuz, eine Angabe von Listenkürzel und Kandidat*innenummer oder anderweitig eindeutig kenntlich machen. Im Zweifel entscheidet die*der Wahlleiter*in oder die*der Abstimmungsleiter*in über die Eindeutigkeit der Stimme.
- (2) Die Stimmzettel sind so zu falten, dass der Wähler*innenwille von außen nicht erkennbar ist, bevor er in die Urne geworfen wird. Die*der Wahlleiter*in sorgt, dafür dass auf den Stimmzetteln darauf hingewiesen wird.
- (3) Bei der Stimmabgabe haben die Wahlberechtigten ihre Wahlberechtigung durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes, des Studierendenausweises mit Foto oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die*der Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch Behinderung oder chronische Krankheit gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Ist keine Vertrauensperson zugegen, sollen die Wahlhelfer*innen sich hierfür anbieten.
- (5) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Urabstimmungen entsprechend.

§ 32 Briefwahl

- (1) Eine Aussetzung der Briefwahl (§ 4) soll beschlossen werden, wenn die Einhaltung der Wahlgrundsätze gefährdet ist oder der Weg der Rücksendung als unzuverlässig eingeschätzt wird.
- (2) Ist die Briefwahl nicht ausgesetzt, können die Briefwahlunterlagen vom Studentischen Wahlausschluss im Rahmen der Fristen nach Anlage 1 als postalische Zusendung oder zur Selbstabholung angefordert werden.
- (3) Die Briefwahlunterlagen umfassen mindestens

1. Eine Anleitung zur postalischen Stimmabgabe
 2. Eine Versicherung (Wahlschein)statt
 3. Die Stimmzettel zu allen Wahlen, für die die Person wahlberechtigt ist
 4. Einen Briefumschlag für die Rücksendung der Stimmzettel und der Versicherung (Wahlschein)
 5. Einen Stimmzettelumschlag, der in den Briefumschlag passt
- (4) Briefwahlstimmen werden bis zu Beginn der Auszählung am Studentischen Wahlausschuss entgegengenommen und gewertet.
- (5) Für die Öffnung einer Briefwahlrücksendung werden zwei Personen benötigt. Eine Person erhält den Stimmzettelumschlag und die andere Person die Versicherung (Wahlschein). Die Person mit der Versicherung (Wahlschein) überprüft, ob die Person bereits an einer Urne abgestimmt hat sowie die Wahlberechtigung der Person und verliest die Wahlen, für die die Person wahlberechtigt ist. Die Person mit dem Stimmzettelumschlag öffnet diesen und überprüft umsichtig die Wahlen, für welche die Stimmzettel hergestellt wurden, ohne dabei die Kennzeichnung der Stimmabgabe aufzudecken. Ist die Stimmabgabe zulässig, werden die Stimmzettel in die Briefwahlurne geworfen.

§ 33 Wahl- und Urabstimmungssicherung

Die*Der Wahlleiter*in stellt sicher, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlgrundsätze eingehalten werden. Entsprechendes gilt für Urabstimmungen.

§ 34 Einrichtung der Wahl- und Urabstimmungsräume

- (1) Die*der Wahlleiter*in hat bis zur Frist zur Wahlsicherung in Anlage 1 Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wahlberechtigten bei der Wahl den bzw. die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Der Studentische Wahlausschuss sorgt für Wahlräume in allen wichtigen Gebäuden der Universität und des Studierendenwerks.
- (2) Die Wichtigkeit eines Gebäudes bemisst sich an der Anzahl aller das Gebäude frequentierenden Studierenden sowie der Berücksichtigung, wie viele der frequentierenden Studierenden ohne diesen Wahlraum voraussichtlich keinen Wahlraum während der Wahlwoche passieren würden. Die Anzahl der ernennbaren Wahlhelfer*innen begrenzt die Anzahl der Wahlräume.
- (3) Während der Öffnungszeiten eines Wahl- oder Abstimmungsraums sollen mindestens zwei vom Studentischen Wahlausschuss bestimmte Wahlhelfer*innen oder Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.
- (4) Wahlwerbung insbesondere in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet.

§ 35 Wahl- und Urabstimmungsurnen

- (1) Für die Aufnahme von Stimmzetteln sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.
- (2) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses haben sich vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltag Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (3) Die*der Wahlleiter*in hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren.

§ 36 Die Auszählung

- (1) Spätestens am Wochenende nach dem letzten Tag der Wahl oder Abstimmung erfolgt durch den Ausschuss unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür bestimmten Helfer*innen die Auszählung der Stimmzettel. Sie ist öffentlich.
- (2) Bei der Auszählung der Stimmzettel sind folgende Zahlen zu erfassen:
 1. abgegebene, gültige und ungültige Stimmzettel sowie Enthaltungen
 2. die auf Listen, Kandidat*innen und Anträge entfallenden Stimmen
- (3) Bei der Wahl zum Studierendenparlament sind diese Zahlen zusätzlich nach Wahlräumen getrennt zu erfassen.
- (4) Personen, die auf einer Liste kandidieren und keine Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt, sofern mindestens eine Stimme nur für die Wahlliste abgegeben wurde. Andernfalls gelten sie nicht als gewählt.

§ 37 Ungültige Stimmzettel

Stimmzettel sind nach übereinstimmender Einschätzung zweier Wahlhelfer*innen oder der*des Wahlleiter*in ungültig, wenn:

1. der Wähler*innenwille nicht zweifelsfrei erkennbar ist
2. nicht erkennbar ist, ob sie vom Ausschuss für die Wahl hergestellt wurden
3. sie einen Zusatz enthalten, der über die Kennzeichnung von Listen, Kandidat*innen, Abstimmungsgegenständen und der Enthaltung hinausgeht
4. eine Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses wahrscheinlich erscheint
5. verbotene Symbole enthalten

§ 38 Enthaltungen

Ungekennzeichnete oder als Enthaltung gekennzeichnete Stimmzettel gelten als Enthaltung.

Sechster Abschnitt: Wahl- bzw. Abstimmungsergebnis, Zusammentritt der Vertretungen

§ 39 Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse sind von der*dem Wahlleiter*in bzw. Abstimmungsleiter*in unverzüglich durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Website des Studierendenparlamentes bekanntzumachen.
- (2) Der Inhalt der Bekanntmachungen umfasst neben den Ergebnissen der Auszählung nach § 36 Absätze 2 und 3 Folgendes:
 1. Die Zahl der Wahlberechtigten
 2. Den Wahlzeitraum bzw. Beginn und Ende der Abstimmung
 3. Die Prozent- und Sitzanteile der Wahllisten und Wahlkreise
 4. Die Gesamtanzahl der vergebenen Sitze
 5. Die prozentuale Wahlbeteiligung
 6. Bei Urabstimmungen, die Entscheidung und ob das notwendige Quorum für die Bindungswirkung erreicht wurde
- (3) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens wirksam.

§ 40 Zusammentritt der Vertretungen

- (1) Die*der Wahlleiter*in leitet die konstituierende Sitzung des Studierendenparlamentes bis zur Wahl der*des Präsident*in des Studierendenparlamentes.
- (2) Die Sitzungen der Fachschaftsvertretungen werden bis zur Wahl der Sitzungsleitung vom ältesten Mitglied der Fachschaftsvertretung geleitet, soweit die jeweilige Fachschaftsordnung nichts Anderweitiges regelt.
- (3) Das älteste Mitglied des ASV-Vorstands leitet die Sitzung der Ausländischen Studierendenvertretung bis zur Wahl einer*eines Vorsitzenden des ASV-Vorstands.

§ 41 Wahlbenachrichtigung und Einladung zur konstituierenden Sitzung

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die*der Wahlleiter*in die Gewählten von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die*der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.
- (2) Der Versuch, die Wahl nach Ablauf der Frist abzulehnen, wird als Rücktritt gewertet, sofern die Ablehnung auch gegenüber der*dem Vorsitzenden der Vertretung erklärt wurde.

- (3) Die*der Wahlleiter*in hat die gewählten Vertretungen unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen.
- (4) Wahlvorschläge, die keiner Person mit passivem Wahlrecht zugeordnet werden können, sind schwebend ungültig und erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Die schwebende Ungültigkeit eines Wahlvorschlags wirkt sich nicht auf die Stimmenzahl der zugeordneten Liste aus.

§ 42 Wiederholung der konstituierenden Sitzung

Findet die konstituierende Sitzung nicht statt oder wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, kann die*der Wahlleiter*in zu einem neuen Termin einladen. Bei Fachschaftsvertretungen können zusätzlich die Fachschaftenbeauftragten einladen. Verständigen sich die ordentlichen Mitglieder der betroffenen Vertretung auf einen Termin, kann zusätzlich jedes Mitglied zu diesem Termin einladen.

§ 43 Wahl- und Abstimmungsprüfungsverfahren

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann im Rahmen der Frist in Anlage 1 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Der Einspruch ist bei der*dem Wahlleiter*in oder der*dem AStA-Vorsitzenden begründet einzureichen.
- (2) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die jeweilige neu gewählte Vertretung. Sofern diese Vertretung nicht das Studierendenparlament ist, kann das Studierendenparlament auf Antrag einer*eines Wahlberechtigten über die Gültigkeit der Wahl endgültig entscheiden. Die Vertretung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss einrichten.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet das Studierendenparlament.
- (4) Gegen Entscheidungen nach Absatz 2 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht jedem Mitglied der Vertretung die Klagebefugnis zu. Im Fall der Ungültigkeitserklärung einer Urabstimmung, steht jeder*jedem Antragssteller*in die Klagebefugnis zu.

§ 44 Folgen des Wahlprüfungsverfahrens

- (1) Wird die Feststellung eines Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (2) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung oder das Ergebnis der Urabstimmung ausgewirkt hat.
- (3) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vertretung angeordnet, scheidet das Mitglied aus sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

- (4) Wird die Stimmabgabe oder die Auszählung einer Wahl oder Abstimmung ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

Siebter Abschnitt: Urabstimmungen

§ 45 Allgemeines zu Urabstimmungen

- (1) Die Bestimmungen für Wahlen entsprechen im Allgemeinen den Bestimmungen für Urabstimmungen.
- (2) Eine Urabstimmung ist durchzuführen, wenn
1. das Studierendenparlament dies mit absoluter Mehrheit beschließt
 2. ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung zu einem bestimmten Gegenstand von mindestens 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich unterstützt wird. Die Anzahl der Mitglieder der Studierendenschaft richtet sich nach den Wahlberechtigten bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament. Der schriftliche Antrag muss die Antragsteller*innen enthalten, bei Beschluss des Studierendenparlamentes ist dieses der Antragsteller.

§ 46 Sonderfall der gemeinsamen Durchführung von Wahlen und Urabstimmungen

Wenn Wahlen und Urabstimmungen gemeinsam durchgeführt werden gelten bei konkurrierenden Bestimmungen insbesondere bei Bezeichnungen jene für Wahlen.

Achter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 47 Verwaltungshilfe durch die Universitätsverwaltung

- (1) Auf Antrag der*des Wahlleiter*in leistet die Universitätsverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl, indem sie
1. Räume oder Flächen bereitstellt,
 2. Auskünfte erteilt,
 3. Einrichtungen oder Material zur Verfügung stellt,
 4. die Wahlbekanntmachung sowie die Bekanntmachung der Kandidat*innen bzw. Abstimmungsgegenstände und des Wahlergebnisses in der für die Universität üblichen Form veröffentlicht,
 5. die Wahlberechtigtenverzeichnisse aufstellt.
- (2) Dem Antrag auf Verwaltungshilfe nach Absatz 1 ist im Rahmen der Möglichkeiten der Universität zu entsprechen, soweit die beantragte Hilfe für die Durchführung der Wahl notwendig ist und die Studierendenschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig höherem Aufwand in der Lage ist, die Leistungen selbst zu erbringen.
- (3) Der Antrag nach Absatz 1 ist bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen.

- (4) Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden in der Regel nicht erhoben.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Urabstimmungen.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 23.02.2026 und der Genehmigung des Rektorats der Universität Münster vom 12.03.2026. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16.03.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anlage 1: Fristen

Frist	Bezeichnung (für Urabstimmungen entsprechend)
56. Tag vor der Wahl	Wahl des Ausschusses
47. Tag vor der Wahl	Konstituierende Sitzung des Ausschusses
35. Tag vor der Wahl	Bekanntmachung der Wahl- oder Urabstimmung
35. Tag vor der Wahl	Festlegung der Kriterien für die Auswahl der Helfer*innen
21. Tag vor der Wahl	Einreichung von Wahlbewerbungen
21. Tag vor der Wahl	Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnis
20. Tag vor der Wahl	Bestätigung der Kandidaturen
19. Tag vor der Wahl	Mängelbehebung der Wahlbewerbung
18. Tag vor der Wahl	Beschwerde über Zurückweisung von Wahlbewerbungen
14. Tag vor der Wahl	Beantragung der Zusendung von Briefwahlunterlagen
14. Tag vor der Wahl	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlbewerbungen
14. Tag vor der Wahl	Bekanntmachung der Termine für die konstituierenden Sitzungen
4. Tag vor der Wahl	Feststellung der Wahlsicherung
3. Tag vor der Wahl	Beantragung der Selbstabholung von Briefwahlunterlagen
7. Tag nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses	Einspruchsfrist
42. Tag nach der Wahl	Frühester Zeitpunkt zur Auflösung des Ausschuss

Anlage 2: Geschäftsordnung des Ausschusses

Geschäftsordnung des Studentischen Wahlausschusses
Geschäftsordnung des Urabstimmungsausschusses

§ 1 Bezug zur Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes

Für den Ausschuss gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes entsprechend, soweit die folgenden Vorschriften nichts Anderweitiges regeln.

§ 2 Rundlaufverfahren im Ausschuss

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Abstimmungen im Rundlaufverfahren einzuleiten. Hierfür sind alle Mitglieder über den Abstimmungsgegenstand zu informieren. Das Medium des Rundlaufverfahren muss geeignet sein, alle Mitglieder des Ausschusses unverzüglich zu erreichen. Sobald alle Mitglieder abgestimmt haben oder nach zwei Tagen mindestens vier Personen abgestimmt haben, gilt die Abstimmung als abgeschlossen und wirksam.

§ 3 Eilentscheide

Ist eine Beschlussfassung nicht rechtzeitig möglich, kann die*der Wahlleiter*in bzw. die*der Abstimmungsleiter*in eine schwebend gültige Eilentscheidung treffen. Diese Entscheidung ist dem Ausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

Anlage 3: Awareness-Konzept

Im Rahmen der Wahlen gilt dieses Awareness-Konzept. Der Ausschuss bestimmt mindestens eine Kontaktperson, die zusätzlich zu den beiden Personen in der Leitung in Fällen von Diskriminierung oder Grenzüberschreitungen den Betroffenen zur Seite stehen. Die Kontaktpersonen stehen ebenso zur Verfügung, wenn Betroffene eine Person zum Reden brauchen oder auf der Suche nach einem Rückzugsraum sind. Außerdem darf sich jedes Ausschussmitglied und jede*r Helfer*in berufen fühlen, sich als zusätzliche Kontaktperson anzubieten, wenn sie von Diskriminierung oder Grenzüberschreitungen erfahren.

Das Awareness-Konzept gilt für die Ausschussmitglieder, die Wahlhelfer*innen, die Kandidierenden, die Wähler*innen und die Wahlkämpfer*innen.

Anlage 4: Flächen und Räume zur frühzeitigen Beantragung

1. Ein Büro für den SWA soweit nicht bereits vorhanden (barrierefrei zugänglich, mind. 30m²)
2. Der Innenhof des Juridicums
3. Das Foyer des F-Haus
4. Die Cafeteria im Vom-Stein-Haus
5. Das Foyer im Schloss

6. Eine Fläche oder ein Raum in der ULB

Anlage 5: Wahlkreise der ASV

Wahlkreisbezeichnung	Wahlkreiszuschnitt
Afrika	Kontinent Afrika einschließlich Ägypten und Mauritius
Asien und Ozeanien	Kontinent Asien einschließlich Kasachstan sowie Ozeanien
Süd- und Mittelamerika	Süd- und Mittelamerika einschließlich Karibik
EU und westliche Staaten	Europäische Union und westliche Staaten (Vereinigtes Königreich, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Island, Schweiz und Norwegen)
Resteuropa und Staatenlose	Resteuropa (Türkei, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan) und Staatenlose